

**ERZBRUDERSCHAFT ZUR SCHMERZHAFTEN MUTTER GOTTES
BEIM CAMPO SANTO DER DEUTSCHEN UND FLAMEN
(„CAMPO SANTO TEUTONICO“)**

Zur Geschichte des Campo Santo Teutonico

An der Fassade des Campo Santo Teutonico zeigt ein Majolikabild Karl den Großen mit dem Modell der Kirche des Campo Santo und der Beischrift „Carolus Magnus me fundavit“, d.h. „Karl der Große hat mich gegründet“, und der Knauf des Kirchenportals erinnert mit dem Monogramm des Frankenkaisers ebenfalls an die Geschichte der alten Stiftung. Während der römischen Kaiserzeit befand sich hier der Zirkus des Caligula und des Nero, an den sich nach Norden die vatikanische Nekropole anschloss, auf der der hl. Petrus sein Grab fand. Hier entstand nach dem Bau des Petersdomes seit dem 4. Jahrhundert ein Friedhof, für den seit dem 14. Jahrhundert der Name „Campo Santo“ bezeugt ist. Er spielt darauf an, dass nach dem Bericht des heidnischen Schriftstellers Tacitus hier die ersten römischen Christen als Märtyrer starben. Daher trägt der Platz vor dem Campo Santo den Namen „Piazza dei Protomartiri Romani“. Eine andere Tradition berichtet, dass Helena, die Mutter Konstantins des Großen, Erde aus dem Heiligen Land auf dem Friedhof habe ausstreuen lassen, um so die Verbindung zwischen dem Tod der Märtyrer und dem Tod Christi zum Ausdruck zu bringen.

Wie für den Friedhof, so ist auch für die seit dem 8. Jahrhundert erwähnte Frankenschola („Schola Francorum“) ein Gründungsdatum nicht bekannt. Als solches wird 797 angenommen. Die Frankenschola wird zusammen mit den Landsmannschaften der Sachsen, Friesen und Langobarden erwähnt, als sie 799 den aus dem Frankenreich zurückkehrenden Papst Leo III. begrüßte. Sie hatte ihren Sitz bei einer von Karl dem Großen gegründeten Salvatorkirche, die dem Domkapitel von St. Peter unterstand. Ihre Aufgaben waren die Betreuung und die Beisetzung in Rom verstorbener Pilger aus dem Frankenreich. Die Einrichtung verfiel zur Zeit des abendländischen Schismas (1378-1417). Damals war Rom ein Ruinenfeld mit nur noch wenigen Siedlungskernen. Der Campo Santo weiß sich in der Nachfolge der Schola Francorum und ihres Pilgerfriedhofes.

Um 1440 ließ sich hier ein Friedrich Frid aus Magdeburg nieder. Er setzte die verfallende Kirche instand und sorgte für die Pflege des Friedhofes. 1454 schlossen sich dann unter der Führung des Beichtvaters von St. Peter, Johannes Golderer, beim Campo Santo Deutsche zu einer Armen-Seelenbruderschaft für das christliche Totengedenken und die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder und Pilger zusammen. Sie stellte sich unter den Schutz der Gottesmutter, der sie 1501 ihre Kirche weihte. Die Gemeinschaft ist noch heute Eigentümerin und Sachwalterin des Campo Santo. Ihre Blütezeit erlebte sie im 17. Jahrhundert. 1579 wurde sie von Papst Gregor XIII. zur Erzbruderschaft erhoben. Ihr offizieller Name lautet „Arciconfraternita di Santa Maria della Pietà in Campo Santo dei Teutonici e Fiamminghi“. Das Beerdigungsrecht auf dem kleinen Friedhof ist heute auf die Mitglieder der Erzbruderschaft sowie auf deutschstämmige Orden und Institutionen beschränkt, die hier eine Grabstätte

erworben haben. Mitglied der Erzbruderschaft können deutsche bzw. deutschstämmige oder flämische Katholiken, und zwar Laien und Geistliche, Männer und Frauen, werden, die in Rom oder seiner näheren Umgebung wohnen und regelmäßig an Gottesdiensten teilnehmen. Bei den offiziellen Bruderschaftsgottesdiensten und bei Beerdigungen tragen die Brüder ihren traditionellen „Sacco“, eine schwarze Kutte.

In fremdnationaler Umgebung unterlag die Erzbruderschaft wie alle vergleichbaren Gemeinschaften stets der Gefahr des Identitätsverlustes durch die Assimilierung ihrer Mitglieder bzw. durch nicht-deutsche Unterwanderung, zumal sie über reiche Sozialstiftungen verfügte. So war sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts weitgehend italienisiert. Erst der Aufschwung der deutschsprachigen Gemeinschaft in Rom und der zunehmende Pilgerverkehr aus Deutschland führten zu einer wieder stärkeren Betonung des deutsch-flämischen Charakters.

Dies wurde auch dadurch gefördert, dass Rom im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einem kirchlichen Studienzentrum von weltweiter Bedeutung aufstieg. Seitdem entstanden neue Hochschulen, Studienkollegien, Seminare und andere wissenschaftliche Einrichtungen. Heute studieren in Rom ca. 10000 Theologen aus aller Welt. Sie wohnen in nationalen oder internationalen Kollegien.

Rom war seit dem frühen Mittelalter stets ein bevorzugtes Reiseziel der germanischen Völker und später der Deutschen. Am Anfang der deutschen Romfahrt stand die Wallfahrt zu den Gräbern der Apostel und Märtyrer. Neben der Wallfahrt wurde Rom seit Karl dem Großen († 814) auch Ziel deutscher Könige, die sich mit der von den Päpsten vorgenommenen Kaiserkrönung die Weihe zu der nächst dem Papsttum höchsten Würde des Abendlandes holten. Seit dem Aufstieg des Papsttums zu gesamteuropäischer Geltung und dem damit einhergehenden Aufstieg der Römischen Kurie wurde Rom ferner Ziel kirchlicher Geschäftsreisender, die mit den päpstlichen Behörden zu verhandeln oder an den päpstlichen Gerichten Rechtsstreitigkeiten auszutragen hatten. Neben die traditionellen Pilger und Geschäftsreisenden traten seit dem 18. Jahrhundert zunehmend Reisende, die Rom als Kunst- und Kulturzentrum aufsuchten. Mit ihren von den Päpsten gehüteten und gesammelten Schätzen bildet die Stadt eines der wichtigsten Kulturzentren der Welt. Während aber die kulturell motivierte Romreise bis ins 19. Jahrhundert hinein im allgemeinen einer wohlhabenden Oberschicht vorbehalten blieb, nahm seit dem Aufkommen der modernen Verkehrsmittel und dem steigenden Wohlstand die Zahl der Reisenden zu. Dadurch gewannen die deutschen Einrichtungen neue Bedeutung. Rom wurde jedenfalls seit dem 19. Jahrhundert zu einem größeren Reise- und Pilgerzentrum, zugleich aber auch Studien- und Kulturzentrum als je zuvor. Dazu leisteten die Päpste einen wesentlichen Beitrag. So wurden seit dem 19. Jahrhundert mit ihrer Unterstützung die römischen Katakomben wiederentdeckt und erforscht. 1880 erfolgte die Freigabe des Vatikanischen Archivs für die wissenschaftliche Forschung. Seitdem wurde in Rom eine ganze Reihe von Forschungseinrichtungen durch verschiedene Nationen geschaffen, die die Quellen

dieses wichtigsten Archives für die Geschichte Europas im Mittelalter für ihre Nation untersuchten. Auch die Vatikanische Bibliothek und die Vatikanischen Kunstsammlungen wurden immer mehr ausgebaut und frequentiert.

Diese Entwicklung führte zahlreiche Priester und Theologen nach Rom. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nahm die Erzbruderschaft beim Campo Santo daher wie andere kirchliche Stiftungen die Studienförderung von Geistlichen unter ihre Ziele auf. Diese mussten ihrerseits den Gottesdienst in der Bruderschaftskirche übernehmen. Zu einem besonderen Glücksfall für die Stiftung wurde die lange Amtszeit des aus Emmerich stammenden Rektors Anton de Waal (1872-1917). Er hat nicht nur das Bruderschaftsleben vielfach gefördert und die deutschen Katholiken für den Campo Santo zu interessieren gewusst, sondern auch 1876 ein mit der Erzbruderschaft verbundenes Priesterkolleg gegründet. Er baute im Laufe der Jahre eine Fachbibliothek für christliche Archäologie und Kirchengeschichte auf. 1887 gründete er die Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, und 1888 folgte im Gebäude des Priesterkollegs die Gründung des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft, dessen Schwerpunkte auf dem Gebiet der christlich-archäologischen und der kirchengeschichtlichen Forschung liegen. Aus dem Kolleg und dem Römischen Institut sind seitdem zahlreiche Gelehrte hervorgegangen.

Bei der Errichtung des souveränen Vatikanstaates im Jahre 1929 wurde der Campo Santo nicht in den Vatikanstaat einbezogen. Er blieb vielmehr italienisches Staatsgebiet: Die Staatsgrenze verläuft unmittelbar vor der Friedhofsmauer. Das Gelände erhielt jedoch wie der Palast des Hl. Offiziums den Status der Exterritorialität. Dieser hat sich insbesondere am Ende des Zweiten Weltkrieges bewährt, als das Kolleg nach dem militärischen Zusammenbruch Italiens und dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht 30 politische Flüchtlinge aufnahm, die hier von der Gestapo unbehelligt blieben und gerettet wurden. Heute pflegt der Campo Santo besonders enge Kontakte zur Deutschen Bischofskonferenz. Er ist jedoch dem ganzen deutschen Sprachraum zugeordnet. Seine Rechtsvertretung nimmt unter dem Vorsitz des Rektors ein Verwaltungsrat der Erzbruderschaft wahr, dem der jeweilige deutsche und der österreichische Botschafter beim Heiligen Stuhl, ferner die Rektoren des Belgischen und des Niederländischen Kollegs in Rom sowie sechs aus den Mitgliedern der Erzbruderschaft gewählte Persönlichkeiten angehören.

Die Erzbruderschaft hat ihre Statuten im Laufe der Jahrhunderte wiederholt den veränderten Verhältnissen angepasst. Die hier veröffentlichte Neufassung wurde von der Deutschen und der Österreichischen Bischofskonferenz sowie am 14. November 2003 vom Generalvikar Seiner Heiligkeit Papst Johannes Pauls II. für die Vatikanstadt, Kardinal Francesco Marchisano, approbiert und in Kraft gesetzt. Maßgebend ist die deutsche Fassung.

STATUTEN DER
ERZBRUDERSCHAFT ZUR SCHMERZHAFTEN MUTTER GOTTES BEIM
CAMPO SANTO DER DEUTSCHEN UND FLAMEN
(„CAMPO SANTO TEUTONICO“)

GRUNDLAGEN

Art. 1 Die Erzbruderschaft zur Schmerzhaften Mutter Gottes beim Campo Santo der Deutschen und Flamen (im folgenden „Erzbruderschaft“ genannt) ist eine religiöse Gemeinschaft katholischer Männer und Frauen. Sie hat ihren Sitz beim Campo Santo Teutonico.

Art. 2 Ziel der Erzbruderschaft ist es:

- a) christliche Brüderlichkeit zu pflegen,
- b) die Feier des deutschsprachigen Gottesdienstes zu gewährleisten,
- c) Bestand und Erhalt ihres Friedhofes, des Campo Santo Teutonico, zu gewährleisten und das christliche Totengedächtnis zu pflegen,
- d) Bestand und Erhalt des Priesterkollegs beim Campo Santo Teutonico zusammen mit dem Verband der Diözesen Deutschlands im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gewährleisten,
- e) geistliche und materielle Hilfe für ältere und kranke Mitglieder und für Pilger aus dem deutschsprachigen und flämisch-niederländischen Kulturbereich zu leisten.

Art. 3 Die Mitglieder der Erzbruderschaft verpflichten sich, die in Artikel 2 genannten Ziele der Erzbruderschaft aktiv mitzutragen.

Art. 4. Die Erzbruderschaft besteht vornehmlich aus Laien.

Art. 5 Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied sind:

- a) die Gliedschaft in der römisch-katholischen Kirche,
- b) die Zugehörigkeit zum deutschsprachigen oder flämisch-niederländischen Kulturbereich oder die direkte Abstammung von einem solchen Mitglied der Erzbruderschaft bis zur dritten Generation einschließlich,
- c) der ständige Wohnsitz in Rom oder Umgebung. Sobald ein ordnungsgemäß aufgenommenes Mitglied seinen ständigen Wohnsitz in Rom oder Umgebung aufgibt, ruhen seine Mitgliederrechte. Deren Wiederaufleben bedarf der ausdrücklichen Anerkennung durch den Vorstand.

- d) das vollendete 16., aber noch nicht vollendete 60. Lebensjahr. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand,
- e) die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit.

Art. 6 In besonderen Fällen kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen; Art. 5 c und 5 d finden keine Anwendung. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Art. 7 Wer der Erzbruderschaft beitreten will, jedoch nicht alle in Artikel 5 b bis 5 d genannten Voraussetzungen erfüllt, kann als Devotionsmitglied aufgenommen werden. Devotionsmitglieder müssen:

- a) jährlich wenigstens an einer Veranstaltung der Erzbruderschaft teilnehmen,
- b) die Bereitschaft haben, die Anliegen der Erzbruderschaft auch finanziell zu unterstützen. Sie haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimm- und des Begräbnisrechtes im Campo Santo der Deutschen und Flamen.

Art. 8 Über die Aufnahme in die Erzbruderschaft entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

EHRENVORSITZENDER

Art. 9. Ehrenvorsitzender der Erzbruderschaft ist, unbeschadet der Rechte des Ortsordinarius, der jeweilige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. In dieser Eigenschaft ist er Schirmherr der Erzbruderschaft.

ORGANE DER ERZBRUDERSCHAFT

Art. 10 Die Organe der Erzbruderschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand,
- d) der Geschäftsführende Ausschuss.

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11 Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Erzbruderschaft. Sie muss vom Rektor, der ihr vorsteht, wenigstens einmal im Jahr schriftlich einberufen werden. Ein Viertel der Mitglieder, der Vorstand oder der Verwaltungsrat können aus wichtigem und dringendem Grund schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Rektor ist gehalten, diese innerhalb eines Monats schriftlich einzuberufen.

Art. 12 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 13 Aufgabe der Generalversammlung ist es:

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit der Erzbruderschaft zu bestimmen,
- b) aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den Camerlengo, den Vize-Camerlengo, den Sekretär und drei beisitzende Räte in den Verwaltungsrat sowie in den Vorstand zu wählen,
- c) den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- d) drei Rechnungsprüfer zu bestellen,
- e) den Jahresabschlussbericht des Verwaltungsrates zu billigen,
- f) aus schwerwiegendem Grund einen gewählten Amtsträger nach dessen Anhörung seines Amtes zu entheben, wobei dies der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf,
- g) über die Aufnahme von vom Vorstand vorgeschlagenen Personen zu entscheiden,
- h) über Änderungen des Statuts zu befinden, wobei diese der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Erzbruderschaft bedürfen.

Art. 14 Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung ist die absolute Mehrheit erforderlich, unbeschadet der in Art. 13 f und 13 h enthaltenen Bestimmungen.

VERWALTUNGSRAT

Art. 15 Der Verwaltungsrat verwaltet das Vermögen der Erzbruderschaft und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsvollmacht kann er an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er stellt den Wirtschaftsplan auf und ist für dessen Durchführung verantwortlich. Der Verwaltungsrat entsendet, unbeschadet der

Bestimmung des Art. 32, drei seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder in das Kuratorium des Priesterkollegs. Darunter soll nach Möglichkeit ein Österreicher sein.

Art. 16 Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) der Camerlengo als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland beim Hl. Stuhl,
- d) der Botschafter der Republik Österreich beim Hl. Stuhl,
- e) der Rektor von San Giuliano dei Fiamminghi in Rom,
- f) der Rektor des Päpstlichen Niederländischen Kollegs in Rom,
- g) der Vize-Camerlengo,
- h) der Sekretär,
- i) drei beisitzende Räte.

Die Botschafter der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich können bei Vakanz oder im Verhinderungsfall durch einen Angehörigen der Botschaft vertreten werden.

Art. 17 Der Verwaltungsrat wird vom Rektor zu zwei ordentlichen Sitzungen im Jahr einberufen. Der Rektor ist zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen verpflichtet, wenn ein wichtiger und dringender Grund vorliegt oder wenn eine solche Sitzung von wenigstens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich verlangt wird. Im letzteren Fall ist die Einberufung innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Art. 18 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens acht Mitglieder anwesend sind.

Art. 19 Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist, unbeschadet der Bestimmung des Art. 39 b, die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VORSTAND

Art. 20 Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich. Ihm obliegt vor allem die Sorge für das Leben der Erzbruderschaft gemäß Art. 2.

Art. 21 Den Vorstand bilden:

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) der Camerlengo als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Vize-Camerlengo,
- d) der Sekretär,
- e) drei beisitzende Räte.

Art. 22 Der Vorstand wird vom Rektor zu wenigstens zwei Sitzungen im Jahr einberufen. Der Rektor ist zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen verpflichtet, wenn ein wichtiger und dringender Grund vorliegt oder wenn eine solche Sitzung von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich verlangt wird. Im letzteren Fall ist die Einberufung innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Art. 23 Beim vorzeitigen Ausscheiden des Camerlengo oder des Vize-Camerlengo wählt der Vorstand diese Amtsträger „ad interim“ aus seiner Mitte neu. Sie bleiben bis zur nächsten Generalversammlung im Amt.

Art. 24 Beim vorzeitigen Ausscheiden sonstiger Mitglieder kooptiert der Vorstand Ersatzmitglieder. Sie bleiben bis zur nächsten Generalversammlung im Amt.

Art. 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 26 Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 27 Der Vorstand befindet über den Ausschluss von Bruderschaftsmitgliedern unter Wahrung der Bestimmung des Art. 13 f. Dazu ist Einstimmigkeit erforderlich. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit, an die Generalversammlung zu appellieren.

DER GESCHÄFTSFÜHRENDE AUSSCHUSS

Art. 28 Ein geschäftsführender Ausschuss führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes durch, bereitet deren Sitzungen vor und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Vor wichtigen und dringenden Maßnahmen holt er die Zustimmung der am Ort befindlichen Verwaltungsrats- bzw. Vorstandsmitglieder ein. Ihm gehört neben

dem Rektor und dem Camerlengo ein von dem Verwaltungsrat aus dem Kreis der in Art. 13 b genannten Personen auf drei Jahre zu wählendes Mitglied an. Wiederwahl ist möglich.

AMTSTRÄGER

Art. 29 Die Amtsträger sind:

- a) der Rektor,
- b) der Camerlengo,
- c) der Vize-Camerlengo,
- d) der Sekretär,
- e) drei beisitzende Räte.

Art. 30. Der Rektor der Erzbruderschaft ist zugleich der Rektor des Priesterkollegs und „rector ecclesiae“ der Bruderschaftskirche. Er wird auf Vorschlag des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz und dem Vorstand der Erzbruderschaft vom Generalvikar Seiner Heiligkeit für die Vatikanstadt im Einvernehmen mit dem Präfekten der Kongregation für das katholische Bildungswesen ernannt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Verlängerung ist möglich.

Art. 31 Die Amtszeit der gewählten Amtsträger beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ihr Mandat erlischt mit dem Ruhen der Mitgliedsrechte gemäß Art. 5 c.

Art. 32 Der Camerlengo hat das oberste Laienamts in der Erzbruderschaft inne. Zusammen mit dem Rektor, den er gegebenenfalls vertritt, ist er für das Leben der Erzbruderschaft in besonderem Maße verantwortlich. Kraft Amtes gehört er dem Kuratorium des Priesterkollegs an.

Art. 33 Der Vize-Camerlengo unterstützt den Rektor und den Camerlengo und vertritt den letzteren.

Art. 34 Der Sekretär ist verantwortlich für das Sekretariat und das Archiv.

Art. 35 Die drei beisitzenden Räte wirken in vollem Umfang im Vorstand und im Verwaltungsrat mit.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Art. 36 Den Vorsitz in der Generalversammlung, im Verwaltungsrat, im Vorstand und im Geschäftsführenden Ausschuss führt der Rektor, während einer Vakanz oder bei Abwesenheit der Camerlengo, beim Fehlen beider der Vize-Camerlengo. Die Aufgaben eines Protokollführers versieht der Sekretär, während einer Vakanz oder Abwesenheit ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied aus dem betreffenden Gremium.

Art. 37 Über die Sitzungen von Generalversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand werden Protokolle angefertigt, die nach Genehmigung der jeweiligen Gremien in eigens zu führende Bücher mit nummerierten Seiten einzutragen und vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen sind.

Art. 38 Generalversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.

Art. 39 Änderungen zu diesem Statut bedürfen der Zustimmung:

- a) der Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Erzbruderschaft,
- b) des Verwaltungsrates mit mindestens zwei Dritteln der Mitglieder, soweit Kompetenzen im Sinne von Art. 15 betroffen werden,
- c) der Deutschen und der Österreichischen Bischofskonferenz.

Eine Änderung tritt in Kraft nach Approbation durch den Generalvikar Seiner Heiligkeit für die Vatikanstadt.